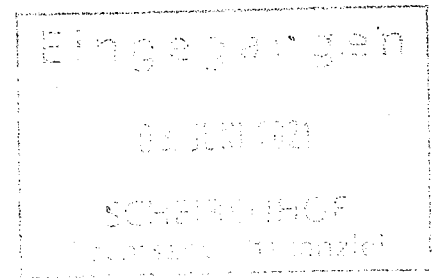
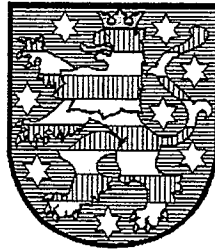


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

99867 Gotha,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr.

99089 Erfurt

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **21. April 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 05.10.2018, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 08.09.1994 geborene Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkzugehörigkeit und ledig. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 09.05.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.06.2018 einen Asylantrag.

Bei der ersten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 03.07.2018 führte der Kläger zu seinen Asylgründen Folgendes aus: Er habe vom 10. bis 12.10.1396 (31.12.2017 bis 02.01.2018) an Demonstrationen teilgenommen; dabei habe er beobachtet, wie Menschen verhaftet und von Zivilpolizisten gefilmt worden seien. Es habe um diesen Zeitraum viele Demonstrationen gegeben. Man habe sich gegen 17:00 Uhr am Namazi-Platz getroffen und sei in Richtung Mullah-Sadra-Straße gegangen; eine andere Demonstration habe am Eram-Platz stattgefunden; das sei bis in die Nacht gegangen; man habe Parolen gerufen wie "Tod dem Führer Khamenei, Tod der Regierung, die die Menschen betrügt!". Die Polizisten hätten schwarz getragen und seien beispielsweise mit Motorrädern auf die Menschen losgegangen; sie hätten Elektroschocker gehabt. Am 18.10.1396 nachts seien dann Polizisten in sein Haus gekommen, hätten ihn festgenommen und seine Hände gefesselt. Er sei dann in ein Gebäude verbracht worden, in dem nur Beamte in Zivil gewesen wären und sieben Tage in Einzelhaft genommen worden. Er sei jeden Tag gefoltert worden; drei Männer davon habe er gesehen - sie hätten Zivil getragen und einen Bart gehabt; er habe etwa seine Arme nach vorn strecken müssen und sei mit Kabeln geschlagen worden; danach habe er in die Hände klatschen sollen, damit er keine blauen Flecken bekomme. Auch seien ihm die Arme auf dem Rücken verbunden und hochgezogen worden; er habe seitdem Schmerzen in den Schultern und könne die Arme nicht mehr richtig heben. Seine Füße seien geschlagen und er sei an den Händen nach oben gezogen worden. Sie hätten ihn bedroht, er werde nie wieder das Tageslicht oder seine Familie sehen. Er habe ein Geständnis abgeben

sollen, dass er gegen die Regierung arbeite; hätte er das getan, hätte ihm die Todesstrafe gedroht. Er habe sich während der sieben Tage in einem dunklen Raum befunden; um zur Toilette zu gehen, hätte er klopfen müssen und sei daraufhin aus dem Raum nach rechts geführt worden, wo die Toilette für alle Gefangenen gewesen sei. Er habe drei Mahlzeiten am Tag erhalten - morgens Marmelade, Käse und Brot, mittags Reis und abends Kartoffeln und Eier. Er sei nach sieben Tagen in ein Gefängnis gebracht worden. Dieses liege an einer Haupt- und einer Nebenstraße. Am Eingang sei eine Wache, wo er durchsucht worden sei und ihm die Sachen abgenommen worden seien. Wenn man dort reinkomme, sei links die Quarantäneabteilung, rechts das Hauptgebäude; die einzelnen Etagen hätten Namen; jedes Gebäude habe drei Etagen, auf denen jeweils 20 Hafträume seien. Er sei auch dort geschlagen worden und habe fünf Tage dort zugebracht. Bei der Aufnahme habe er ein Schild mit einer Nummer um den Hals gehängt bekommen und sei fotografiert worden; zudem hätte er Fingerabdrücke abgeben müssen; nachdem er eine Nacht in dem Nebengebäude verbracht gehabt hatte, sei er mit dem Bus zum Hauptgebäude gefahren worden. Er sei entlassen worden, nachdem sein Vater für ihn mit seinem Haus gebürgt habe; er habe die Eigentumspapiere für das Haus bei Gericht hinterlegt und hätte diese wiederbekommen, wenn er, der Kläger, sich wieder in Haft begeben hätte. Sein Vater habe dann dafür gesorgt, dass er nach der Entlassung gar nicht nach Hause, sondern direkt zu seiner Tante gekommen sei. Seine Familie habe ihm berichtet, dass nach seiner Ausreise mehrmals Beamte erschienen seien und nach ihm gefragt hätten; diese hätten seinem Vater gesagt, dass er entweder zurückkommen solle oder das Haus konfisziert werde. Sein Vater habe ihm später per E-Mail die Bescheinigung der Staatsanwaltschaft über die Bürgschaft des Vaters vom 16.01.1397 (05.04.2018), den Entlassungsbrief vom 30.10.1396 (20.01.2018), das Schreiben des Informationsministeriums über die Verhaftung vom 19.10.1396 (09.01.2018), die gerichtliche Vorladung 16.01.1397 sowie Fotos seiner Verletzungen geschickt.

Er habe sich zudem bereits einmal für zwei Jahre in Haft befunden; Grund hierfür sei gewesen, dass er auf der Straße einer Frau habe helfen wollen, die von Mitgliedern der Bassij habe mitgenommen werden sollen, weil sie nicht islamisch gekleidet gewesen sei; die Bassij hätten ihm daraufhin gesagt, dass ihn das nichts angehe und ihn festgenommen. Dies habe sich am 25.12.1393 (16.03.2015) zugetragen, die Gerichtsverhandlung habe am 29.12.1393 (20.03.2015) stattgefunden, und zwar vor dem Gericht Gole Sorkh in Kaifari, einem Stadtteil von Shiraz; er sei vor der Verhandlung von Polizisten bedroht worden, dass es seiner Familie schlecht ergehen werde, wenn er nicht die Vorwürfe gestehe; er habe keine Chance gehabt, seine Unschuld zu beweisen und habe sich dann vor Gericht für schuldig bekannt. Er sei dann vom 02.01.1394 bis zum 02.01.1396 (22.03.2017) in Haft gewesen.

Nachdem die vom Kläger vorgelegten Unterlagen überprüft worden waren, fand eine weitere Anhörung zu dem Ergebnis der Überprüfung statt. Hierbei führte der Antragsteller Folgendes aus: Es handele sich bei den Unterlagen um diejenigen, die der Anwalt im Iran seinem Vater übergeben und dieser an ihn selbst per E-Mail gesendet habe. Er könne sich nicht erklären, wie die Länderexperten darauf kämen, die Unterlagen seien aus Vorlagen aus dem Internet erstellt und somit gefälscht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsprotokolle verwiesen.

Mit Bescheid vom 05.10.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und den Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) jeweils als offensichtlich unbegründet ab. Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung wurde dem Kläger schließlich angedroht, ihn in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat abzuschicken, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 23.10.2018 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

## II.

Am 29.10.2018 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen und beantragte zugleich deren aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2018 anzuordnen, was mit Beschluss vom 20.12.2018 erfolgte (2 K 1448/18 Me).

Er lässt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 05.10.2018, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen sowie

höchst hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Iran vorliegt.

Die Schilderungen des Klägers und die Umstände seines Falles trügen jedenfalls bereits das Offensichtlichkeits-Urteil im streitgegenständlichen Bescheid nicht. Nicht nur habe er umfassende und detaillierte Ausführungen im Rahmen der Anhörung getätigt, sondern er habe zudem jede Menge Unterlagen vorgelegt, deren Echtheit das Bundesamt nicht angezweifelt habe. Der Bescheid sei ausschließlich auf Zweifel an der Echtheit zweier Kopien gestützt worden, die der Antragsteller unter anderem vorgelegt habe. Der Rest sei nicht gewürdigt worden. Außerdem handele es sich bei den herangezogenen Dokumenten nicht um Beweismittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, weil es sich wegen ihrer Eigenschaft als Kopien nicht um Urkunden im Sinne des Gesetzes handele. Darüber hinaus sei kein einziges der vorgelegten Dokumente vollständig übersetzt worden. Der Kläger habe diese Kopien von seinem Vater per mail übermittelt bekommen. Dieser habe sie wiederum von einem für den Kläger beauftragten Rechtsanwalt, bei dem er diese fotografieren konnte. Der Rechtsanwalt habe diese Dokumente bei Gericht einsehen können. Es würden auf Veranlassung des Vaters des Klägers diese Dokumente, versehen mit einer Beglaubigung des Rechtsanwaltes, vorgelegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe ihres Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 04.02.2019 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen. Mit weiterem Beschluss vom selben Tag wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Bevollmächtigter beigeordnet.

Mit Beweisbeschluss vom 04.02.2019 wurde das Auswärtige Amt Berlin mit der Begutachtung der vorgelegten Kopien im Hinblick auf ihre Authentizität beauftragt sowie um die Beantwortung weiterer im Beschluss genannter Fragen gebeten.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 hat das Auswärtige Amt zu den gestellten Fragen teilweise Stellung genommen. Auf den Inhalt des Schreibens wird insoweit verwiesen. Soweit Fragen die konkreten Verhaftungen und Strafverfahren des Klägers im Iran betreffen, könne das Auswärtige Amt diese jedoch nicht beantworten, da solche Auskünfte von den jeweiligen offiziellen Stellen im Iran aus Datenschutzgründen verweigert würden.

Dem Gericht lagen die Verwaltungsakte der Beklagten (2 pdf-Dokumente) sowie die Gerichtsakte des Eilverfahrens (2 K 1448/18 Me) als Entscheidungsgrundlagen vor. Auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 21.04.2021 wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 05.10.2018 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) - soweit er angefochten ist - als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - Rn. 19 ff). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als

Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 2 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stich-

haltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. BVerwG, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn 16). Hierbei ist das Gericht nach § 86 Abs. 1 VwGO gehalten, alle für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung durch ausreichende Erforschung des Sachverhaltes festzustellen und die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen. Dem Gericht sind allerdings Grenzen dadurch gesetzt, dass vielfach Lebenssachverhalte aufzuklären und zu bewerten sind, die sich im Ausland zugetragen haben (sollen). Insofern unterliegt die Möglichkeit richterlicher Sachverhaltsermittlung Einschränkungen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch zu beachten, dass sich ein schutzsuchender Ausländer typischerweise in einem Beweisnotstand befindet, was die Vorgänge in seinem Herkunftsstaat und die Verfügbarkeit von Beweismitteln anbelangt. Dies ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Würdigung seines Vortrages zu berücksichtigen. Daher ist es ausreichend, wenn der Vortrag eines Schutzsuchenden substantiiert ist und er nachvollziehbare Erklärungen für etwaige Lücken geben kann, sein Vorbringen schlüssig und plausibel ist



und nicht im Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen steht.

2. Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund der ihm aufgrund seiner vorherigen Inhaftierung und Demonstrationsteilnahme unterstellten politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

Der Kläger ist vorverfolgt ausgereist. Für den Fall seiner Rückkehr in den Iran kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er nicht erneut inhaftiert und mit einer langjährigen Haftstrafe überzogen würde, weil er bereits als Demonstrant gegen das Regime festgestellt und verhaftet und in diesem Zusammenhang auch massiv misshandelt wurde.

2.1 Im Iran wurden in den letzten Jahren zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt angesehen und exemplarisch - soweit die Sicherheitsbehörden den Betroffenen bereits bei einer Demonstration vor Ort festgenommen haben oder aber ihn aufgrund von Aufnahmen identifizieren können - strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert, gleichermaßen auf die Proteste im November 2019 (vgl. zu all dem: BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39).

Wenn auch nicht davon auszugehen ist, dass jeder, der an den genannten Demonstrationen teilgenommen hat, von den iranischen Sicherheitsbehörden identifiziert werden könnte, so sind

doch diejenigen, die bereits in diesem Zusammenhang festgenommen wurden, dem hohen Risiko ausgesetzt, eine unangemessen hohe Haftstrafe zu bekommen. Dies impliziert neben der politisch motivierten überlangen Freiheitsentziehung auch körperliche Misshandlung in der Haft. Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien (vgl. BFA, a.a.O. S. 36, 37).

**2.2** Aufgrund der mündlichen Verhandlung ist die Einzelrichterin trotz der Vorlage von teilweise möglicherweise nicht authentischen „Dokumenten“ davon überzeugt, dass der Kläger bereits eine Verhaftung mit Folter aufgrund der vorangegangenen Demonstrationsteilnahme Ende 2017, Anfang 2018 hat erdulden müssen und dass ihm im Fall einer Rückkehr eine erneute Inhaftierung und ein Strafverfahren mit voraussichtlich unangemessen hoher Haftstrafe droht bzw. dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, worin eine Form von politischer Verfolgung zu sehen ist.

Der Kläger hat bereits vor dem Bundesamt ausführlich und detailreich seine Verhaftung Anfang des Jahres 2018 im Anschluss an die Demonstrationen im Winter 2017 sowie die von ihm während der mehrtätigen Inhaftierung zu erduldenen Folterungen geschildert. Er hat dabei auch in einer Art und Weise Details zu den Örtlichkeiten, zum Tagesablauf und zu der Vorgehensweise der ihn verhörenden Sicherheitsbeamten geschildert, welche nahelegen, dass er die geschilderte Verhaftung und die damit verbundene Behandlung auch erlebt hat. Er hat zudem bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt Fotos von Spuren frischer massiver körperlicher Misshandlung auf seinem Rücken vorgelegt, von denen nahezu auszuschließen ist, dass diese woanders her stammen als von den berichteten Misshandlungen im Gefängnis des iranischen Sicherheitsapparates. Der Kläger hat die damals gemachten Angaben ohne Widersprüche vor Gericht wiederholt und hierbei nicht - auch nicht hinsichtlich der Intensität der erlittenen Behandlung - „nachgebessert“ oder übertrieben. Seine Darstellung war bestimmt, ruhig und fast sachlich, wurde jedoch an der Stelle glaubhaft emotional, als es um die Frage ging, warum er trotz bereits erlebter zweijähriger Haft noch im selben Jahr nach seiner Haftentlassung an Demonstrationen teilgenommen habe und damit die Gefahr einer erneuten Verhaftung eingegangen sei. Hier konnte der Kläger darlegen und erklären, wie es ihm bei seiner ersten Verurteilung und Inhaftierung ergangen war und wie er sich vom iranischen Justizsystem derart betrogen und

misshandelt gefühlt habe, dass er trotz ihm bekannter Gefahr drohender Folgen im Fall einer Festnahme seinen Unmut und seine Unzufriedenheit mit dem System durch eine Teilnahme an den Protesten bzw. eine Anwesenheit im Umfeld der Proteste habe ausdrücken müssen und dies auch bei einer Rückkehr in den Iran wieder tun würde. Angesichts des geschilderten Anlasses und der Vorgehensweise der Sicherheits- und Justizbehörden im Rahmen seiner ersten Inhaftierung nach dem Vorfall mit den Basidschi glaubt die Einzelrichterin dem Kläger, dass er eine solche Wut auf die Institutionen des iranischen Staates aufgestaut hatte, dass er sich nicht aus Angst hat zurückziehen wollen, sondern dass er diese seine Wut auch nach außen mit anderen hat kundtun wollen. Die von ihm geschilderte erneute Inhaftierung im Anschluss an die Demonstrationswelle im Dezember 2017 ist damit glaubhaft dargelegt, ebenso wie die geschilderten Misshandlungen. Auch ist es durchaus üblich, dass ein Inhaftierter gegen Zahlung eines hohen Geldbetrages oder aber die Verpfändung von Grundbesitz freigelassen werden kann, wie vom Kläger geschildert.

Soweit die vom Kläger zur Glaubhaftmachung seines Vortrags bereits dem Bundesamt als e-mail-Ausdrucke vorgelegten Kopien von offiziellen Dokumenten seitens des Bundesamtes und teils seitens des hierzu befragten Auswärtigen Amtes als Fälschungen bzw. als aus dem Internet zusammenkopiert angesehen werden, so ergibt sich aus den hierzu ergangenen fachgutachterlichen und auf solchen beruhenden Stellungnahmen kein schlüssiges Bild: Weder kann das Gericht aufgrund dieser Aussagen ausschließen, dass diesen Kopien echte authentische Dokumente zugrunde liegen, noch gibt es hinreichend deutliche Aussagen für das Gegenteil: Seitens des Fachreferats 62F des Bundesamtes (sog. Länderexperten) wurden lediglich die Vorladung an den Vater des Klägers vom 16.01.1397 (= 05.04.2018; Behördenakte Seiten 111, 112, 121, 122) sowie der sog. Bürgschaftsbescheid vom 28.10.1396 (= 18.01.2018; Behördenakte S. 109, 110, 119, 120) überprüft. Eine eigene Stellungnahme des Fachreferats ist in der Akte der Beklagten nicht enthalten. Auf Aktenseite 174 findet sich lediglich ein Vermerk des Sachbearbeiters, der eine mit Schreiben vom 16.08.2018 abgegebene Stellungnahme des Fachreferats, die als solche dem Gericht nicht vorgelegt wurde, zusammenfasst. Die darin enthaltenen Kritikpunkte sind nicht ohne weiteres schlüssige oder zwingende Hinweise auf das Vorliegen einer jeweiligen Fälschung, weshalb sie auch das Offensichtlichkeitsurteil im Bescheid des Bundesamtes nicht zu tragen geeignet sind, wie bereits mit Beschluss des Gerichts vom 20.12.2018 dargelegt. Allerdings spricht durchaus einiges für das Vorliegen von Manipulationen. Tatsächlich abschließend kann dies allerdings aufgrund der Tatsache, dass diese „Dokumente“ lediglich als e-mail-Ausdrucke vorliegen und angeblich von Originalen oder Kopien abfotografierte wurden, wohl nicht beurteilt werden.

Diese beiden „Dokumente“ sowie die seitens des Bundesamtes lediglich übersetzten, jedoch nicht bewerteten weiteren 3 vom Kläger bereits bei seiner Anhörung vorgelegten „Dokumente“ (vom 19.10.1396 = 09.01.2018 Mitteilung des Informationsministeriums an die 6. Kammer des Gerichts über die Verhaftung des Klägers, Bundesamtsakte S. 107, 108, 117, 118; vom 28.10.1396 = 18.01.2018 der 6. Verhörabteilung an das Grundbuchamt über die Hinterlegung von Wohneigentum Bundesamtsakte S. 105, 106, 115, 116; vom 30.10.1396 = 20.01.2018 des Informationsministeriums an die 6. Kammer des Gerichts über die Entlassung des Klägers aus der Haft, Bundesamtsakte S. 113, 114, 123, 124) wurden seitens des Gerichts daher aufgrund Beweisbeschlusses vom 04.02.2019 dem Auswärtigen Amt zur Begutachtung und zur Beurteilung der Authentizität vorgelegt. Dieses kam zum Ergebnis, dass die letzteren drei Unterlagen als sog. Interna die Frage aufwürfen, wie der Kläger an diese gelangt sei. Es werde daher als ungewöhnlich eingeschätzt, dass überhaupt solche als Beweismittel vorgelegt werden könnten. Weitere Aussagen zur Widerlegung einer Authentizität wurden allerdings nicht getroffen. Der Kläger hat hierzu dargelegt, dass er - anders als bei seiner ersten Verhaftung, bei der er noch jung und unerfahren gewesen sei - nach seiner Flucht nach der Verhaftung am 08.01.2018 über seine Eltern einen Rechtsanwalt damit beauftragt habe, Akteneinsicht zu nehmen und dass der Rechtsanwalt seinem Vater die vorgelegten Unterlagen als Kopien habe zukommen lassen. Auf Anforderung habe der Rechtsanwalt diese dann auch noch einmal beglaubigt. Damit könnten einerseits die Bedenken hinsichtlich der an sich fehlenden Erreichbarkeit solcher behördeninternen Dokumente für Asylantragsteller ausgeräumt sein, wobei immer noch verbleibt, dass es sich in zwei Fällen um Mitteilungen des für den iranischen Geheimdienst zuständigen Informationsministeriums handeln soll, weswegen auch seitens des Gerichts Zweifel bestehen, ob ein Rechtsanwalt solche ohne Weiteres als Kopie erhält oder fotografieren darf. Auch hält das Gericht den Beweiswert solcher Unterlagen, die sich als Fotografien von Kopien bzw. Ausdrucke von solchen per e-mail verschickten Unterlagen jeglicher Echtheitsüberprüfung ohnehin entziehen, für ausgesprochen gering. Die Einzelrichterin geht daher weder von einem die Unglaubwürdigkeit des klägerischen Vortrags begründenden Fälschungsgeschehen noch von der Authentizität der vorgelegten Unterlagen aus. Diese Unterlagen können weder zu Lasten noch zugunsten des Klägers verwendet werden, da beide Varianten - zusammenkopiertes Dokument oder Fotografie oder Kopie eines Originals - möglich und keine sicher auszuschließen ist.

Dies gilt auch für die Vorladung an den Vater des Klägers und den sog. Bürgschaftsbescheid: Hinsichtlich der Vorladung an den Vater des Klägers kann das Auswärtige Amt ausdrücklich keine Fälschungsmerkmale erkennen, obwohl das Fachreferat des Bundesamtes hier deutliche Fälschungsmerkmale darin sieht, dass eine Koransure unterhalb des Staatswappens fehle, ein

Dienstsiegel nicht vorhanden sei und ein nicht sinnvoll mögliches Datum - möglicherweise als Zustelldatum - auf dem Dokument vermerkt ist. Nachdem seitens des Bundesamtes an dieser Stelle keine Belege (Aussage des Fachreferenten zum Vergleichsmaterial des Bundesamtes) für die aufgestellten Behauptungen der genannten Fälschungsmerkmale beigebracht wurden und sich die genannten angesichts der gegenteiligen Beurteilung durch das Auswärtige Amt auch nicht als ohne weitere Darlegung schlüssig erweisen, verbietet es sich jedenfalls, dieses Dokument als Beleg für die fehlende Glaubwürdigkeit des Klägers heran zu ziehen. Andererseits sieht sich das Gericht aufgrund der bereits benannten fehlenden Dokumentenqualität aufgrund der mehrfachen „Spiegelung“ eines möglicherweise echten Dokumentes (Foto, Ausdruck) auch nicht in der Lage, das vorgenannte Dokument als Beleg für das Vorbringen des Klägers zu bewerten.

Hinsichtlich des sog. Bürgschaftsbescheides vom 28.10.1396 spricht allerdings tatsächlich durchaus mehr dafür, dass dieser nicht authentisch sein dürfte als dafür, dass es sich um die Kopie eines tatsächlich ergangenen Dokumentes handelt: dies angesichts vor allem der fehlerhaft zitierten veralteten Paragraphen der einschlägigen Gesetze, wiewohl andererseits wiederum nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass seitens einer Behörde oder eines Gerichts noch einige Jahre lang inzwischen veraltete Vorlagen benutzt werden. Soweit das Fachreferat des Bundesamtes auf verschiedene andere Fälschungsmerkmale hingewiesen hat, nämlich dass im Dokumentenkopf der Ausstellungsort Shiraz nicht genannt sei und kein Hinweis im Aktenzeichen auf die 6. Kammer des Gerichts vorhanden sei, so treffen diese Behauptungen bereits nicht in vollem Umfang zu, weil die Übersetzung hinsichtlich des Aktenzeichens unvollständig war, ein Hinweis auf die 6. Strafkammer dort enthalten ist und der Ausstellungsort sich zumindest aus dem Stempel ergibt. Auch dieses „Dokument“ wird daher von der Einzelrichterin weder zugunsten noch zulasten des klägerischen Vortrags berücksichtigt, da sich die Authentizität nicht sicher bestätigen oder ausschließen lässt.

Soweit damit allerdings in keinem Fall für sicher erachtet werden kann, dass es sich jeweils um ein manipuliertes, also ein in Wirklichkeit nicht existentes Dokument handelt, sind diese mit Zweifeln belasteten Dokumente auch nicht als Beleg dafür heranzuziehen, dass der Vortrag des Klägers unglaubhaft sein muss. Die bloßen Zweifel an der Authentizität der vorgelegten Kopien vermögen daher auch den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck der Glaubwürdigkeit des Klägers nicht zu erschüttern. Nachdem die Einzelrichterin das klägerische Vorbringen zu seiner Demonstrationsteilnahme und anschließenden Verhaftung sowie zu der abgesessenen zweijährigen Haftzeit in den Jahren 2015 bis 2017 bereits für glaubhaft erachtet, ist

davon auszugehen, dass der Kläger vorverfolgt im Sinne des Flüchtlingsrechts aus seinem Heimatland geflohen ist.

Es kann angesichts der zugrunde zu legenden bereits erfolgten Verhaftung und strafrechtlichen Erfassung des Klägers im Zusammenhang mit seiner Demonstrationsteilnahme auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er im Fall einer heutigen Rückkehr wegen dieses Anlasses Maßnahmen überzogener Strafverfolgung sowie erneute Inhaftierung und Misshandlung zu erwarten hätte. Zwar wurde er aufgrund der Kautionszahlung und Verpfändung von Grundbesitz durch seinen Vater aus der Haft zunächst entlassen. Jedoch hat er sich durch seine Flucht ins Ausland aller Voraussicht nach des Rechts begeben, einen ihm drohenden Strafprozess außerhalb der Haft abzuwarten. Auch ist nicht gesichert, ob dem Kläger nicht bereits eine Verurteilung in Abwesenheit bevorsteht oder eine solche erfolgt ist. Nach seinen Erkenntnissen zahlt sein Vater weiterhin die Kautionszahlung ab, um die Freigabe des Grundbesitzes zu erwirken. Dass er trotz Beauftragung eines Rechtsanwaltes keine neueren Erkenntnisse zu dem Ablauf des gegen ihn in Gang gesetzten Strafverfahrens haben will, erscheint zwar zweifelhaft und könnte darauf hindeuten, dass es ein solches auch nicht gibt oder aber das Strafinteresse des iranischen Staates im Falle des Klägers nicht groß ist. Andererseits ist es auch nicht für ausgeschlossen zu erachten, dass wegen der noch laufenden Kautionszahlungen das Strafverfahren ausgesetzt wurde. Auch war der Kläger nicht in der Lage, differenziert anzugeben, ob es sich um die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes im gesamten Strafverfahren handelte oder ob dieser lediglich nach seiner Flucht zum Zweck der Nachfrage und Akteneinsicht beauftragt wurde. In diesem letzteren Fall wäre es erklärlich, dass der Kläger keine neuen Informationen zu dem Strafverfahren hat. Auch ist denkbar, jedoch nicht gesichert, dass der iranische Sicherheitsapparat derzeit kein aktuelles Interesse an der Bestrafung des Klägers wegen des damaligen Haftanlasses hat, jedoch im Fall einer Einreise des Klägers aus dem Ausland und der Feststellung seiner Personalien und der gegen ihn vorliegenden Haftunterlagen ein solches wieder aufgenommen würde.

Interner Schutz hiergegen steht ihm nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft wegen drohender politischer Verfolgung zuzuerkennen ist.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat 03.07.21 nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. *not.*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt